



**Corvatsch 3303**  
**Diavolezza 2978**  
**Lagalb 2893**

**SARS-CoV-2**

**Schutzkonzept**

**Bahnbetrieb und Kunden**  
**Diavolezza Lagalb AG (DIALA)**

Gültig ab 10. Dezember 2020

## Gesuchsteller

### Betreiber

Diavolezza Lagalb AG  
 Talstation Diavolezza  
 CH-7504 Pontresina

CHE-107.856.540

### Verantwortliche Personen

Markus Moser, Vorsitzender der Geschäftsleitung +41 79 484 75 47  
 Patrick Meile, Technischer Leiter +41 79 608 20 78  
 Fausto Chiesa, Technischer Leiter +41 79 236 61 43

### Anlagenverzeichnis

BAV/IKSS	Bezeichnung	Fahrzeug	Pax	Kapazität/h
<b>71.006</b>	<b>PB Bernina-Diavolezza</b>	<b>Kabine</b>	<b>102</b>	<b>750</b>
<b>71.066</b>	<b>PB Curtinatsch-Piz Lagalb</b>	<b>Kabine</b>	<b>80</b>	<b>750</b>
73.146	SB Diavolezzafirn	Sesselbahn m.H.	4	1220
GR-383	Pony Diavolezza	Kleinskilift	1	750
GR-578	Alp Bondo II	Förderband	1	
GR-592	Firn Diavolezza	Förderband	1	
GR-579	Diavolezza Tal	Förderband	1	

### Gastronomiebetriebe/Berghaus der Diavolezza Lagalb AG

Restaurant Berghaus Diavolezza Self/bedient  
 Kiosk bedient  
 Unterkunft Berghaus Diavolezza bedient

Verantwortliche Person  
 Katrin Schieck, Gastgeberin +41 79 259 38 95  
 Johanna Albertin, Leiterin Gastronomie +41 79 650 32 73

Gesuch um Bewilligung eingereicht

Ort/Datum \_\_\_\_\_

Markus Moser  
 Vorsitzender der Geschäftsleitung



Patrick Meile  
 Technischer Leiter

# 1. Allgemeines

## 1.1 Gesetz/Verordnung

Covid-19-Verordnung

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

Das BAG hat am 4.12.2020 mit Wirkung ab 9.12.2020, 0.00 Uhr, besondere Regelungen für die Festtage und Skigebiete verordnet.

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-covid-19-verordnung-besondere-lage-festtage-skigebiete.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungen%20zur%20%C3%84nderung%20vom%204.12.2020%20der%20Covid-19-Verordnung%20besondere%20Lage%20\(Festtage\\_Skigebiete\).pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen-covid-19-verordnung-besondere-lage-festtage-skigebiete.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungen%20zur%20%C3%84nderung%20vom%204.12.2020%20der%20Covid-19-Verordnung%20besondere%20Lage%20(Festtage_Skigebiete).pdf)

Kantonale Weisungen/Anordnungen

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/bundesverordnung/Seiten/Massnahmen.aspx>

## 1.2 Weitere Bestimmungen und Grundsätzliches

Die vom Bundesrat und den Kantonen angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeitende gleichermaßen.

Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeitenden und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.

Eigenverantwortung und Respekt der Gäste, sowie die in diesem Dokument beschriebenen Massnahmen sind die Grundpfeiler, auf denen dieses Schutzkonzept aufbaut.

Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeitenden wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Seilbahnunternehmens ersetzt werden.

Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne: Wo möglich und sinnvoll sind entsprechende BAG-Plakate «Neues Coronavirus» anzubringen und Hygiene "Richtig Händewaschen" ist neben jedem Waschbecken anzubringen. Komplementär dazu können bzw. werden betriebseigene Informationsmedien (Webseite, Newsletter, Socia. Media etc.) eingesetzt.

Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an.

<https://www.voev.ch/de/Service/Corona-Virus>

Die Verweildauer in Seilbahnen ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen bedeutend kürzer und beträgt meistens weniger als 15 Minuten. Dies ist insofern relevant, als Kontakte von unter 1.5 Metern und während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) ein höheres Infektionsrisiko aufweisen.

Für die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen ist die Anzahl Gäste auf 2/3 der Kapazität zu begrenzen. Diese Begrenzung gilt nicht für Sesselbahnen (mit oder ohne Hauben) und Skilifte/Förderbänder/Seillifte.

Als Grundlage für den Arbeitnehmerschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz. (Für Mitarbeiter und Fremdfirmen gelten weitere Bestimmungen, welche in einem eigenen Schutzkonzept festgehalten sind)

Für die Nebenbetriebe gelten zusätzlich eigene Schutzkonzepte. Als Grundlagen dienen jeweils die Vorgaben der weiteren Branchenverbände (Gastronomie, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih). Die Bestimmungen zur Gastronomie sind gemäss Verordnung vom 4.12.20 (Art. 5a Abs. 1 Bst. B, c, d, e und f) zu integrieren.

Die Gemeinde Pontresina muss ein Schutzkonzept erarbeiten, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht. Der Kanton bestimmt, ob die oben genannte Gemeinde davon betroffen ist.

Die Lenkung des Personenflusses, namentlich im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und bei Parkplätzen und dem Skibus, erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets. Das Schutzkonzept des Skigebietsbetreibers deckt nur den Teil des Besucherstroms ab den Zugangsbereichen zu den Anlagen für die Personenbeförderung ab.

Sämtliche kantonalen Weisungen werden fortlaufend in das Schutzkonzept aufgenommen.

Alle Mitarbeitenden werden vor Arbeitsbeginn über die im jeweiligen Einsatzbereich zu beachtenden Massnahmen informiert und erhalten dieses Schutzkonzept schriftlich.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie muss vom jeweiligen Teamleiter vor Ort jeweils an die vorliegende Situation adaptiert und wo nötig sinngemäss ergänzt werden.

### 1.3 Auskunftsperson

Moser Markus  
Personalbüro

Tel.-Nr. +41 79 484 75 47  
Tel.-Nr. +41 81 838 73 13

## 2. Allgemeine Regeln

### 2.1 Verantwortung gegenüber Mitmenschen

Beobachtung des Gesundheitszustands: Bei Krankheitszeichen wie Unwohlsein, Müdigkeit, Fieber oder Husten etc. bleibt der Gast/Mitarbeiter zuhause. <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

An der Kasse und bei den Drehkreuzen beim Eingang ins Skigebiet ist folgender Hinweis anzubringen: *Mit dem Eintritt ins Schneesportgebiet und dem Passieren des Ticketkontrollpunktes bestätigen Sie, dass sie gesund sind und keine Covid-19 Symptome aufweisen. Der Eintritt ins Schneesportgebiet mit Covid-19 Symptomen ist nicht erlaubt.*

Der Mitarbeiter informiert sofort seinen Vorgesetzten. Dies gilt nicht nur vor dem Arbeitsbeginn, sondern auch während der Arbeitszeit. Somit kann die Anzahl der Kontakte zwischen Mitarbeitern und Gästen sofort eingeschränkt werden.

Diese Eigenverantwortung erwarten wir auch von den Gästen gegenüber unseren Mitarbeitern.

### 2.2 Mund und Nase bedecken für alle

**In sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen, in der Kabinenbahn, auf den Perrons, sämtlichen Transportanlagen und deren Anstehbereiche, gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.**

Von der Mund-Nasen-Schutzpflicht sind Kinder bis zum 12. Geburtstag ausgenommen. Der Mund-Nasen-Schutz muss den Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force (Atemwiderstand, Partikelrückhaltevermögen und Widerstandsfähigkeit gegen Flüssigkeitsspritzer) entsprechen – ein einfacher Schal ist nicht erlaubt.

Weigert sich ein Gast einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wird er nicht transportiert.

Wenn ein Gast eine ärztliche Mund-Nasen-Schutz-Dispens vorweist, muss der Transport speziell koordiniert werden. Dafür meldet sich die Person beim Technischen Leiter der entsprechenden Pendelbahn.

Mitarbeiter: Mitarbeiter tragen generell einen Mund-Nasen-Schutz. Davon ausgenommen ist nur die Alleinarbeit in Bereichen, in welchen die Gäste keinen Zutritt haben.

Wo möglich, werden die Mitarbeiter zusätzlich zum Mund-Nasen-Schutz, mittels Scheiben / Plexiglastrennwänden vor Immissionen geschützt.

## 2.3 Waren-, Mitarbeiter- und Gästetransporte

2.3.1 Nicht verpackte Lebensmittel für die Gastronomie werden nicht zusammen mit den Gästetransporten durchgeführt. Alle Lebensmittellieferanten werden ab sofort angewiesen die Lebensmittel zu verpacken, um sie von Immissionen zu schützen.

## 2.4 Kleiderordnung im Umgang mit Gästen

2.4.1 Neben der allgemeinen Hygiene ist ein gepflegtes Erscheinungsbild (Bekleidung usw.) ein wichtiges Zeichen. Speziell in dieser Zeit erwarten wir von unseren Mitarbeitern, dass die Kleidervorschriften eingehalten werden und dem persönlichen Erscheinungsbild besondere Beachtung geschenkt wird.

# 3. Regeln für die Gästebereiche

## 3.1 Parkplatz/Ankunft

- Eigenverantwortung der Gäste.
- Die Personenlenkung im öffentlichen Raum erfolgt durch die Gemeinden in Koordination mit den Massnahmen des Betreibers des Skigebiets.
- In den Parkhäusern gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht. Vor den Ticketautomaten 1.5m Abstand signalisieren.
- Einfahrt und Schiebetüren sind möglichst offen zu halten (Räume durchlüften).

Reinigungsplan:

- Ein- und Ausfahrtssäulen (2x täglich)
- Ticketautomaten (2x täglich)
- Lift-Drücker innen und aussen (2x täglich)
- Haltestangen im Lift (2x täglich)
- Abfalleimer (1x täglich)
- Handlauf im Treppenhaus (1x täglich)
- WC-Anlagen (1x täglich)

## 3.2 Ticket-Schalter

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.
- Trennscheibe zwischen Gast und Verkaufspersonal.
- Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen nutzen.
- 1.5m Abstände am Boden markieren (1.5m/3.0m/4.5m).
- Zwischen den Schaltern sind Absperrbänder aufgestellt.
- Hinweisschild: Nur 1 Person (bei Gruppen/ Familien) löst am Schalter, nicht alle müssen sich einreihen und anstehen.

- Desinfektionsständer im Schalterbereich für die Gäste
- Mitarbeiter der Kasse haben stets einen Desinfektionsspender am Arbeitsplatz.

Reinigungsplan:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsfläche und Trennscheibe (mehrmals täglich)</li> <li>- Tastatur des Zahlterminals (mehrmals täglich)</li> </ul>

### 3.3 Warteraum Tal- und Bergstation - Pendelbahnen

Es besteht keine Beschränkung der Gäste-Zahl im Skigebiet. Im Anstehbereich ist das trichterförmige Warten zu verhindern.

Der Gast soll sich auch im Anstehbereich wohl fühlen und daher gilt: Lieber mehrmals fahren! Bei grossem Gästeaufkommen kann zusätzlich die Fahrgeschwindigkeit erhöht werden.

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.
- 1.5m Abstände am Boden markieren (1.5m/3.0m/4.5m), evtl. Warteschlaufe/Absperrgitter beschildern und am Boden markieren.
- Die Treppen werden durch ein Absperrband in zwei Linien unterteilt.
- Der Einlass in die geschlossenen Räume kann zusätzlich durch offen/geschlossen geregelt werden.
- Klare räumliche Trennung für wartende und einsteigende Gäste.
- Trennung zwischen aussteigenden und einsteigenden Gästen.
- Anzahl Ablagen und Sitzgelegenheiten minimieren.
- Fenster sind offen zu halten (Räume durchlüften)
- Aufsichtspersonal informiert laufend und sorgt für ruhigen und kontinuierlichen Ablauf. (keine Aufforderung "bitte aufrücken" – "bitte zusammenstehen" usw.)
- Desinfektionsständer für die Gäste (Bereich Einsteigen)
- Der Mitarbeiter hat stets einen Desinfektionsspender an seinem Arbeitsplatz.

Reinigungsplan:
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberfläche der automatischen Kartenleser und Drehkreuze regelmässig (mehrmals täglich) reinigen und desinfizieren</li> <li>- Handlauf Rolltreppe und Treppen (mehrmals täglich)</li> <li>- Boden möglichst mit Nassstaubsauger reinigen (1x täglich)</li> <li>- Abfalleimer immer mit Sack leeren und Behälter desinfizieren (mehrmals täglich)</li> </ul>

### 3.4 Warteraum Umlaufbahnen Sesselbahnen/Sessellifte/Skilifte und Förderbänder

Beim Betrieb von Umlaufbahnen (z.B. Sessel- oder Bügellifte) entfallen Wartesituationen, wie sie bei einem Betrieb mit Fahrplan unumgänglich sind. Im Anstehbereich ist das trichterförmige Warten zu verhindern.

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht. Diese Pflicht gilt auch im Anstehbereich im Freien.
- Die äusseren Anstehbereiche sind mit einem Absperrnetz zu begrenzen. Die linienförmige Zuführung wird je nach Fahrzeug in 1-er, 2-er, 4-er oder 6-er Kolonnen unterteilt. Die Linien sind mit Stangen und Seile gekennzeichnet.
- Je nach Platzverhältnisse wird der Anstehbereich bei grösserem Gästeaufkommen verlängert und die Linien weisen folgende Abmessungen auf (z.B. 4-er-Sesselbahn = An Anfang ein Netz und nach 1.5m eine Stange, nach je weiteren 2.0m die jeweils zweit und dritte Stange, und am anderen Ende nach 1.5m ein weiteres Netz. Der Anstehbereich für 4 Personen weist somit eine Breit von 7.00m auf).
- Zip-Line/Single-Line werden nicht angeboten
- Aufsichtspersonal informiert laufend und sorgt für ruhigen und kontinuierlichen Ablauf. (keine Aufforderung "bitte aufrücken" – "bitte zusammenstehen" usw.)

- Bei der Ankunft an der Gegenstation des Sessels, Skilifts oder Förderbands soll der Platz sofort verlassen werden.

Reinigungsplan:
- Drehkreuze (gelegentlich/wenn es der Betrieb zulässt reinigen)

### 3.5 Kabine Pendelbahnen

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.
- Die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen ist auf 2/3 der Personen-Kapazität zu begrenzen.
- Kabinenbegleiter hält sich hinter der Trennscheibe auf.
- Fenster sind offen zu halten (Kabine durchlüften).

BAV-Nr.	Bezeichnung	Fahrzeug	Personen p.Fz. gem. Typenschild	Festlegung reduzierte Personen p.Fz.
71.006	PB Bernina-Diavolezza	Kabine	102	67
71.066	PB Curtinatsch-Piz Lagalb	Kabine	80	53

Reinigungsplan:
- Oberfläche, Haltestangen, Türgriffe und Sitzgelegenheiten regelmässig (wenn möglich nach jeder Fahrt) reinigen und desinfizieren. In dieser Zeit bleibt die Kabine geschlossen.
- Boden nass reinigen (1x täglich)
- Desinfizierung der Kabinen mittels eines Verneblers (gelegentlich/wenn es der Betrieb zulässt)

### 3.6 Sessel- und Skiliftbügel

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.
- Hauben auf den Sesselbahnen sind möglichst offen zu halten.

Reinigungsplan:
- Bügel an den Umlaufbahnen (gelegentlich/wenn es der Betrieb zulässt reinigen)

### 3.7 Seillift und Förderband

- Es gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.

### 3.8 WC - Sanitäre Anlagen

Die Toiletten sind eine Visitenkarte der Hygiene im ganzen Betrieb. Speziell in dieser Zeit erwarten unser Gäste saubere WC-Anlagen. Deshalb werden die Reinigungszyklen verkürzt.

- Desinfektionsstände vor jedem WC (ausserhalb WC)

Reinigungsplan:
- Oberfläche, Haltestangen, Türgriffe regelmässig reinigen und desinfizieren. In dieser Zeit bleibt das WC geschlossen.
- Seifen-Spender regelmässig kontrollieren
- Einweg-Papierhandtücher bereitstellen
- Alle Türgriffe regelmässig reinigen

## **4. Nebenangebote**

### 4.1 Schneesuh-Tracks / Vermietung von Schneesuhen und Stöcken

- Eigenverantwortung
- Mietmaterial wird vor der Abgabe und nach der Rücknahme desinfiziert

## **5. Bergekonzepth "vorübergehende Anpassung"**

- Besondere Aufmerksamkeit für aufkommenden Wind und Gewitter (Sommer) resp. Schnee und Eisregen.
- Bahn rechtzeitig leerfahren statt eine Bergung durchführen zu müssen.

## **6. Übergreifende Schutzkonzepte**

### 6.1 Gastronomie

- Für die Gastronomie besteht ein separates Schutzkonzept. Die Vorgaben sind teilweise übergreifend zu beachten. Fremde oder verpachtete Gastronomiebetriebe (Bergrestaurant Lagalb – offen ab 23.12., Restaurant Lagalb Tal offen ab 23.12.) stellen ihre Schutzkonzepte 5 Tage vor der Betriebseröffnung dem Bahnbetrieb zu. Die Schnittstellen werden durch den Bahnbetrieb geprüft.

### 6.2 Mitarbeiter/Fremdfirmen

- Für die Mitarbeiter und Fremdfirmen besteht ein separates Schutzkonzept. Die Vorgaben sind teilweise übergreifend zu beachten.

### 6.3 Gemeinden

- Die Schutzkonzepte der Orts-Gemeinden sind mit den Schutzkonzepten zu koordinieren.

## **7. Überwachung/Abmahnung/Bussen**

### 7.1 Überwachung

- Die vorgesehenen Massnahmen werden durch die Mitarbeiter überwacht. Bei grösserem Besucheraufkommen sind zusätzliche Mitarbeiter zur Überwachung anzubieten.



## 7.2 Abmahnung

- Gäste die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Massnahmen gemäss Schutzkonzept halten, werden aus dem Schneesportgebiet gewiesen.

## 7.3 Bussen

- Die Polizei kann eine Ordnungsbusse in der Höhe von CHF 300.00 verteilen.

# 8. Weitere Bestimmungen

Für die Mitarbeiter der Gastronomie, den Gastronomiebetrieb mit Gästen, Mitarbeiter CoAG und DIALA sowie "Fremdfirmen", für Anlässe/Events sowie für die VR Glacier Experience sind separate Schutzkonzepte gültig. Die jeweils aktuellen Schutzkonzepte sind auf [www.corvatsch.ch](http://www.corvatsch.ch) oder [www.diavolezza.ch](http://www.diavolezza.ch) zu publizieren.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dieses Schutzkonzept wird den allen Saisonmitarbeitenden vor dem Stellenantritt sowie jedem Jahresangestellten verteilt und erläutert.

Verantwortliche Person: Markus Moser

Verantwortliche Person: Technische Leiter/Personalbüro

Beilagen:

- Zusammenfassung und Kontaktpersonen für Mitarbeiter

Version, 06.05.2020

Version, 06.07.2020 (Sommerbetrieb)

Version, 15.10.2020 (Winterbetrieb)

Version, 29.10.2020 (Winterbetrieb)

Version, 10.12.2020 (Winterbetrieb)

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung:

\_\_\_\_\_  
(M. Moser)

## Zusammenfassung

- Die Beförderung in geschlossenen Fahrzeugen ist auf 2/3 der Personen-Kapazität zu begrenzen. Einstellung Personenzähler s. unten.

BAV-Nr.	Bezeichnung	Festlegung reduzierte Personen p.Fz.	Zähler
71.006	PB Bernina-Diavolezza	67	60-65
71.066	PB Curtinatsch-Piz Lagalb	53	45-50

- Abstand halten.
- Fenster sind offen zu halten.
- Beschilderungen und Absperrungen kontrollieren.
- Nicht öffentlich zugängliche Räume sind abzusperren.
- In sämtlichen öffentlich zugänglichen Räumen, in der Kabinenbahn, auf den Perrons, sämtlichen Transportanlagen und deren Anstehbereiche, gilt eine generelle Mund-Nasen-Schutzpflicht.
- Mund-Nasen-Schutz gilt für sämtliche Angestellten.
  - Gastronomie auch beim Service im Freien.
  - Für alle anderen Arbeiten, wenn der Abstand im Freien nicht ständig mindestens 1.5 m beträgt.
- Regelmässig reinigen der Kontaktstellen.
- Regelmässig kontrollieren der Vorräte von Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Seife und Einweghandtüchern
- Regelmässig nachfüllen von Desinfektionsmittel (für Hände) sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen).
- Regelmässig Seifenspender und Einweghandtücher nachfüllen.
- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Mund-Nasen-Schutz und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Sofort melden von Verbesserungen.

Direkte Ansprechpersonen für interne Auskünfte:

(CoAG und DIALA/auch externe Anfragen)

Moser Markus Tel.-Nr. +41 79 484 75 47

(CoAG)

Chiesa Fausto Tel.-Nr. +41 79 236 61 43

Peter Wäspi Tel.-Nr. +41 79 616 63 15

Ursus Pianta Tel.-Nr. +41 79 328 79 68

Marco Pontiggia Tel.-Nr. +41 79 825 88 50

(DIALA)

Patrick Meile Tel.-Nr. +41 79 608 20 78

Bruno Lanfranchi Tel.-Nr. +41 79 318 78 62

(CoAG und DIALA)

Personalbüro Tel.-Nr. +41 81 838 73 13